

## Künstliche Sperrklauseln bei Wahlen

Sinnvoller Abwehrmechanismus gegen „Weimarer Verhältnisse“  
oder undemokratische Willkür?

*Wolfram Ridder*

### Das Problem

Wahlrechtsfragen und die Feinheiten von Wahlsystemregelungen gehören gewiss nicht zu den spannendsten Angelegenheiten, mit denen sich Juristen und Politikwissenschaftler beschäftigen. Gleichwohl erfuhren derartige Themen in den vergangenen Jahren durchaus breite Rezeption in Medien und Wissenschaft. Als Beispiel hierfür sei nur die Diskussion um eine Reform des Bundestagswahlsystems in den Jahren 2008 bis 2013 genannt, als das Bundesverfassungsgericht dem Bundestag die Aufgabe stellte, den sogenannten *inversen Erfolgswert von Stimmen*, also die Möglichkeit, mit der Wahlentscheidung für eine Partei eben diese zu benachteiligen oder durch die Nichtwahl einer Partei eben diese zu begünstigen, zu beseitigen (Ridder 2013; Ridder 2011).

Ein anderes prominentes Beispiel aus dem Themenkomplex „Wahlrecht und Wahlsystem“ – wobei „Wahlrecht“ hier die juristische Regelung von Fragen des „aktiven“ und „passiven“ Wahlrechts beschreibt und unter „Wahlsystem“ im Bezug auf Parlamentswahlen die Umwandlung von Wählerstimmen in Mandate zu verstehen ist – stellt die Frage von *Sperrklauseln* bei Parlamentswahlen dar. Sperrklauseln, also „Hürden“ in der Form einer bestimmten Mindestzahl an Mandaten oder Stimmen, die von einer Partei erreicht werden muss, um zu einer parlamentarischen Vertretung zu gelangen, gibt es bei jeder Parlamentswahl. Ergeben sich diese Hürden aus der Konzeption des Wahlsystems, wie dies etwa bei Mehrheitswahlsystemen (wie bei der Wahl



**Wolfram Ridder, M. A.**

Institut für Politische Wissenschaft  
der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg

zum britischen Unterhaus) oder bei Verhältniswahlssystemen mit einer relativ niedrigen durchschnittlichen Wahlkreisgröße (wie etwa bei der Wahl zum spanischen Abgeordnetenhaus) der Fall ist, so spricht man von einer „natürlichen“ Sperrklausel. Wird dagegen durch den Gesetz- oder Verfassungsgeber eine bestimmte Menge an Stimmen oder Mandaten festgelegt, die von einer Partei erreicht werden müssen, um eine parlamentarische Vertretung zu erreichen, so spricht man in der Wissenschaft von einer „künstlichen“ Sperrklausel (Nohlen 2014: 579).

Sperrklauseln, und insbesondere „künstliche“ Sperrklauseln, dienen dazu, zwei grundlegende Funktionen von Wahlsystemen miteinander in Einklang zu bringen. Zum einen sollen Wahlsysteme eine Konzentrationsleistung erbringen, also die Zahl der bei einer Wahl antretenden Parteien auf ein solches Maß reduzieren, dass die Arbeitsfähigkeit des Parlaments gewährleistet bleibt. Demgegenüber steht die Repräsentationsfunktion. Dieser kommt die Aufgabe zu, ein durch die Stimmabgabe ermitteltes Meinungsbild in der Bevölkerung adäquat im Parlament abzubilden. Der Gegensatz zwischen Konzentrationsfunktion und Repräsentationsfunktion wird deutlich: Während die Repräsentationsfunktion den Einzug möglichst vieler Parteien in ein Parlament erfordern würde, würde die Konzentrationsfunktion bei einer parlamentarischen Vertretung möglichst weniger Parteien erfüllen.

Dieses Spannungsfeld trat jüngst erneut in das Licht der Öffentlichkeit, als das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 26.02.2014 die Sperrklausel in Höhe von drei Prozent für die Europawahl in Deutschland für verfassungswidrig erklärte. Zuvor, mit Urteil vom 09.11.2011, hatte das Gericht bereits die bis dahin bestehende Hürde in Höhe von fünf Prozent für verfassungswidrig erklärt. Aber auch auf kommunaler Ebene, so etwa im Jahr 2008 für Schleswig-Holstein und Thüringen, befand das Bundesverfassungsgericht solche Hürden bereits für verfassungswidrig.

In diesem Beitrag soll nun die öffentliche Diskussion um das Für und Wider einer „künstlichen“ Sperrklausel nachgezeichnet werden, um nach einer Abwägung der Argumente zu dem Fazit zu gelangen, dass beide Seiten, also Befürworter wie Gegner einer Sperrklausel, durchaus gute Argumente auf ihrer Seite haben, die vorgebrachten Argumente aus demokratietheoretischer Sicht aber manchmal problematisch erscheinen müssen.

## Verlorene Wählerstimmen

Bereits als Reaktion auf den Ausgang der Bundestagswahl vom 22.09.2013, als mit der FPD und der AfD zwei Parteien relativ knapp an der Fünf-Prozent-Hürde scheiterten und insgesamt 15,7 Prozent der Wählerstimmen unberücksichtigt blieben, forderte Ralf-Uwe Beck, Bundesvorstandssprecher der Initiative „Mehr Demokratie e.V.“ eine Reform des Bundeswahlgesetzes im Sinne einer Stärkung des Repräsentationsprinzips:

„Die Zahl der Wählerstimmen, die [2013; W.R.] an der Fünf-Prozent-Hürde gescheitert sind, ist gegenüber 2009 erheblich gestiegen. Auch deshalb fordern wir eine Neuregelung des Wahlrechts, damit wirklich ein Querschnitt der Bevölkerung abgebildet wird und Wählerstimmen nicht verloren gehen.“

[Interview der Mitteldeutschen Zeitung mit Ralf-Uwe Beck vom 24.09.2013; Letzter Zugriff am 26.04.2014; URL: <http://tinyurl.com/lerrjh5>]

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Drei-Prozent-Klausel bei der Europawahl gesellten sich Vertreter aus der Bundespolitik hinzu und äußerten ähnliche Forderungen. Bernd Riexinger, Vorsitzender der Partei Die Linke, sagte beispielsweise:

„Wir sind eine erwachsene Demokratie. Zugangshürden sind Demokratiehürden.“ Weiter kritisierte er, dass durch künstliche Sperrklauseln das Wahlergebnis verfälscht würde und forderte die etablierten Parteien auf, sich einer Diskussion hierüber nicht zu verweigern.

[Artikel „Riexinger fordert Abschaffung der Fünf-Prozent-Hürde“ auf [sueddeutsche.de](http://sueddeutsche.de) vom 10.03.2014; letzter Zugriff am 26.04.2014; URL: <http://tinyurl.com/k49hlcj>]

Ganz ähnlich argumentierte auch der Grünen-Politiker Hans-Christian Ströbele. Dieser wird auf dem Onlineauftritt der Wochenzeitung DIE ZEIT wie folgt zitiert:

„Hans-Christian Ströbele hat sich für die Abschaffung der Fünfprozenthürde bei der Bundestagswahl ausgesprochen [...]. Ströbele [sagte], eine solche Sperrklausel könne nicht demokratisch sein – das habe die letzte Bundestagswahl gezeigt. „Ich halte die Fünf-Prozent-Hürde für undemokratisch, weil sie dazu führt, dass Millionen von Wählern im Bundestag nicht vertreten sind.“

[Artikel „Ströbele gegen Fünfprozenthürde“ auf [zeit.de](http://zeit.de) vom 09.03.2014; letzter Zugriff am 26.04.2014; URL: <http://tinyurl.com/npno86f>]

An gleicher Stelle und aus gleichem Anlass, nämlich dem Ergebnis der Bundestagswahl 2013, zieht auch Thomas Drysch von ZEIT.de gegen die Sperrklausel zu Felde:

„Sieben Millionen. Oder 15,7 Prozent. Das ist der Anteil der Stimmen, die bei der Bundestagswahl am 22. September verloren gegangen sind. Nicht weil die Post schlechte Arbeit bei den Wahlbenachrichtigungen geleistet hätte, die Stimmen ungültig gewesen oder falsch ausgezählt worden wären. Sondern weil es in Deutschland eine Sperrklausel von fünf Prozent gibt.

Erstmals sind bei der Bundestagswahl an dieser Klausel vier Parteien gescheitert, die alles andere sind als unseriöse Splittergruppen. Während die FDP 4,8 Prozent erreichte, kam die AfD auf 4,7 Prozent. Die Piraten und die Freien Wähler verfehlten mit jeweils 2,2 und einem Prozent ebenfalls den Einzug in den Bundestag.

Ohne die Sperrklausel hätte die FDP 29, die AfD 28, hätten die Piraten 13 und die Freien Wähler 6 Abgeordnete im Bundestag. Die verlorenen Stimmen kommen letztlich den im Bundestag vertretenen Parteien, insbesondere der Großen Koalition aus CDU/CSU und SPD zugute. Mancher Wähler hat eine kleine oder neue Partei nur deshalb nicht gewählt, weil er annahm, dass diese den Sprung über die 5-Prozent-Hürde ohnehin nicht schaffen würde und seine Stimme damit verloren wäre. Aber seine Stimme war auch so vertan – weil er eine aus seiner Sicht zweitbeste Partei wählte.

Die Sperrklausel widerspricht den Grundsätzen der Demokratie. Es gibt keine zwingenden Gründe, sie länger beizubehalten. Sie sollte abgeschafft werden – und zwar nicht erst wieder durch das Bundesverfassungsgericht (es erklärte 2008 für Kommunalwahlen und 2011 bei den Europawahlen die 5-Prozent-Hürde für verfassungswidrig), sondern durch die Große Koalition. Es könnte das Demokratieprojekt der gemeinsamen Regierungszeit der beiden Volksparteien SPD und CDU werden.

Das Werben der Parteien um Wählerstimmen ist nichts anderes als der Kampf um die Macht. Bei der Festlegung der Spielregeln für den „eigenen“ Machterhalt ist der Gesetzgeber leider bis jetzt nicht am Gemeinwohl orientiert. Dabei ist das Wahlrecht das gesetzliche Fundament aller politischen Macht. Es garantiert demokratische Legitimität.

Die Sperrklausel hingegen dient seit je der Absicherung der Macht der etablierten Parteien.“

[Artikel „Wie wäre es mit mehr Demokratie? Wirt müssen die 5-Prozent-Hürde abschaffen“ auf [zeit.de](http://zeit.de) vom 04.01.2014; letzter Zugriff am 26.04.2014; URL: <http://tinyurl.com/ngh36e5>]

## Chancengleichheit der Parteien

Aber nicht nur Journalisten und (Oppositions)Politiker, sondern mit dem Staatsrechtler Christoph Degenhart auch ein Jurist argumentiert gegen die Möglichkeit, mittels Sperrklausel konkurrierende Parteien von der parlamentarischen Repräsentation im Bundestag auszuschließen. Auf dem Onlineauftritt des *Handelsblatts* wird Degenhart wie folgt zitiert:

„Unsere parlamentarische Demokratie ist [...] jetzt so gefestigt, dass so weitgehende Einschränkungen nicht mehr erforderlich sind, zumal dann die Chancengleichheit kleinerer Parteien unverhältnismäßig beeinträchtigt wird“, sagte Degenhart. Hinzu komme, dass die Sperrklausel mittlerweile die Bildung Großer Koalitionen zu begünstigen scheine. „Das aber ist nicht im Interesse der parlamentarischen Demokratie.“ Eine deutliche Absenkung, etwa auf drei Prozent, erscheine ihm daher „unerlässlich“. Dies sollte aber weiterhin, wie schon bisher, im Bundeswahlgesetz geregelt werden. „Fatal wäre es jedoch, wenn die Große Koalition ihre verfassungsändernde Mehrheit dazu benutzen wollte, die derzeitige Fünf-Prozent-Klausel im Grundgesetz festzuschreiben.“

[Artikel „Angriff auf die Fünf-Prozent-Hürde“ auf [handelsblatt.com](http://handelsblatt.com) vom 10.03.2014; letzter Zugriff am 26.04.2014; URL: <http://tinyurl.com/p6nodv2>]

Mit Blick auf das erste Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu einer Sperrklausel bei der Europawahl aus dem Jahr 2011 meinen Mark Dawson und Pierre Thielbörger auf dem Onlineauftritt der Wochenzeitung *DIE ZEIT*, dass dieses Urteil, im Verbund mit den Urteilen zur Verfassungswidrigkeit von Sperrklauseln bei Kommunalwahlen, langfristig auch Landes- und Bundespolitik „bedrohen“ könnte:

„[D]ie Entscheidung des Gerichtes, kleineren Parteien eine größere Chance einzuräumen, [entspricht] dem politischen Zeitgeist. Zwei oder drei Parteien reichen nicht mehr aus, um die Meinungsvielfalt der Gesellschaft zu repräsentieren. Doch es ist wie immer die nationale Ebene, auf die Gesetzgeber und Richter ein besonders wachsames Auge haben. Insofern ist es keine Überraschung, dass zuerst die kommunale und nun die europäische Fünf-Prozent-Hürde weichen musste.“

Es wird noch einige Zeit dauern, aber langfristig steht auch die Sperrklausel bei Landtags- und schließlich auch bei Bundestagswahlen zur Debatte. Denn die Wahlgesetze des Bundes und der Länder finden sich seit dieser Woche in einer ungemütlichen Sandwich-Position wieder: Auf der untersten Ebene, den Kommunalwahlen, und auf der übergreifenden Ebene, den Europawahlen, können Bürger nun völlig frei entscheiden, wem sie ihre Stimme geben. Denn sie wissen, dass ihr Votum auch dann zählt, wenn ihre Partei einen Stimmenanteil von weniger als fünf Prozent erreicht.

Die Deutschen könnten so auf den Geschmack dieser größeren politischen Vielfalt kommen. Es wird Rufe nach einer Verallgemeinerung des Wahlsystems geben. Das wäre eine schwer verdauliche Kost für die etablierten Parteien.“

[Artikel „Die Fünf-Prozent-Hürde für den Bundestag wird fallen“ auf zeit.de vom 18.11.2011; letzter Zugriff am 26.04.2014; URL: <http://tinyurl.com/bncfoxb>]

## Arbeitsfähigkeit des Parlaments

Auch wenn mit Christoph Degenhart ein Staatsrechtler für die Modifizierung oder Abschaffung sogar der Fünf-Prozent-Klausel bei der Wahl zum Bundestag votierte, zeigt sich dennoch, dass diese kritische Position im Bezug auf Sperrklauseln in der Rechtswissenschaft keinesfalls unwidersprochen bleibt. So argumentiert etwa der Staatsrechtler Bernd Grzeszick im Interview mit SPIEGEL ONLINE im Vorfeld des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2014, dass die Drei-Prozent-Klausel bei der Europawahl durchaus ein zweckdienliches Instrument im Rahmen der Auseinandersetzung mit rechtspopulistischen und rechtsextremen Parteien hätte sein können. Auf die Frage „Welche Auswirkungen hätte es für die nächste Europawahl im Mai 2014, wenn sie ohne die Dreiprozentklausel stattfindet?“ antwortet Grzeszick:

„Ins Parlament würden dann wohl auch rechtsextreme Parteien kommen. Sie fänden aber vermutlich keine Koalitionspartner, da wohl weder die Bürgerlichen noch Sozialdemokraten, Grüne oder Liberale mit ihnen zusammenarbeiten würden. Integrieren sie sich aber nicht in eine der vier Fraktionen, könnte es zu einer Zersplitterung kommen. Ein gespaltenes Parlament ist für die Demokratie eine Belastung, denn dann könnte es keine stabilen Mehrheiten mehr geben. Rechtsextreme Parteien könnten zum Zünglein an der Waage werden und große Politik machen.“

Und aus politischer Sicht können Sie sich ja vorstellen, was los ist, wenn NPD und Republikaner die deutschen EU-Bürger im Europäischen Parlament repräsentieren.“

[Artikel „Dreiprozenthürde bei EU-Wahl: Belastung für Demokratie“ auf spiegel.de vom 18.12.2013; letzter Zugriff am 26.04.2014; URL: <http://tinyurl.com/q6wk93k>]

Auch Hermann Schmitt, Politikwissenschaftler an der Universität Mannheim, votierte im Vorfeld des Urteils vom 26.02.2014 für die Beibehaltung der Sperrklausel, um die Arbeitsfähigkeit des Europäischen Parlaments zu sichern. Der Onlineauftritt der Universität Mannheim zitiert ihn wie folgt:

„Die deutsche Fünf-Prozent-Hürde hilft laut Hermann Schmitt, die Zersplitterung des Europaparlaments einzudämmen und seine Arbeitsfähigkeit zu sichern: „Zwar haben manche Länder wie das Vereinigte Königreich und Spanien aufgrund nationaler Besonderheiten bereits heute keine Sperrklauseln“, so Schmitt, der auch an der Universi-

tät Manchester lehrt und forscht. „Wenn nun aber auch die anderen großen Mitgliedsstaaten wie Deutschland, Frankreich, Italien und Polen auf eine solche Hürde verzichten, dann gefährdet das die an sich beeindruckende Integrationskraft der supranationalen Fraktionen. Die effektive Mitwirkung des Parlaments an der Rechtsetzung der EU könnte dadurch beeinträchtigt werden.“ Große politische Strömungen wie die Europäische Volkspartei (EVP) und die Sozialdemokratische Partei Europas (SPE), aber auch die der europäischen Grünen und Liberalen, seien für das Funktionieren der europäischen Demokratie wichtig.“

[Artikel: „Mannheimer Politikwissenschaftler rät Verfassungsrichtern zur Beibehaltung der Fünf-Prozent-Hürde“ auf uni-mannheim.de vom 04.05.2011; letzter Zugriff am 26.04.2014; URL: <http://tinyurl.com/14euqw3>]

Kurioserweise tritt mit Christian Lindner ausgerechnet der Parteivorsitzende der FDP, die bei der Bundestagswahl 2013 nur knapp an der Fünf-Prozent-Klausel scheiterte, als Befürworter der Sperrklausel auf Bundesebene auf. In Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2014 schreibt die Huffington Post:

„Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Aufhebung der Drei-Prozent-Klausel bei Europawahlen hat sich der FDP-Vorsitzende Christian Lindner dafür eingesetzt, an der Fünf-Prozent-Hürde bei nationalen Wahlen festzuhalten. „Die Sperrklausel hat sich bei Bundestags- und Landtagswahlen bewährt“, sagte Lindner der „Welt“. Diese schütze das Parlament vor Zersplitterung und sichere seine Funktionsfähigkeit, so der FDP-Chef weiter. Er mahnte: „Parteien sollten eine gewisse Festigkeit in Programm und Organisation haben.“

[Artikel „Lindner will die Fünf-Prozent-Hürde behalten. Dabei ist seine FDP dran gescheitert“ auf [huffingtonpost.de](http://huffingtonpost.de) vom 09.03.2014; letzter Zugriff am 26.04.2014; URL: <http://tinyurl.com/n2cnja9>]

Auch führende Vertreter von CDU, CSU und SPD auf Bundes- und Europalebene reagierten skeptisch bis ablehnend auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die Drei-Prozent-Klausel für die Europawahl zu kippen und betonten hierbei insbesondere das Erfordernis der Handlungsfähigkeit von Parlament und Regierung sowie den Beitrag von Sperrklauseln bei der Bekämpfung von extremistischen Parteien:

Er nehme das Urteil zur Kenntnis, sagte Innenminister Thomas de Maizière (CDU). Das Wahlrecht müsse nach der Entscheidung bis zur Europawahl am 25. Mai nicht geändert werden. Aus seiner Sicht habe man mit Sperrklauseln bei Wahlen gute Erfahrungen gemacht, sie stärkten die Handlungsfähigkeit der Parlamente, sagte der Chef des Verfassungsressorts weiter. Sie hätten sich insbesondere bei Bundestagswahlen bewährt. Der Chef des zweiten Verfassungsressorts, Justizminister Heiko Maas (SPD), hob hervor, dass laut Gericht Schutzklauseln weiterhin grundsätzlich möglich seien. Karlsruhe unterscheide hier zwischen Europaparlament und anderen Parlamenten wie dem Bundestag und den Landtagen.

CDU und CSU im EU-Parlament kritisierten dagegen das Urteil umgehend. Das Gericht habe die Chance verpasst, die neuen Realitäten in Europa anzuerkennen, erklärten der Vorsitzende und der Co-Vorsitzende der CDU/CSU-Gruppe, Herbert Reul und Markus Ferber am Mittwoch. Die Legitimation der EU sei mit dem Vertrag von Lissabon schon sehr weit vorangeschritten. Es gebe in allen großen EU-Ländern aus guten Gründen Sperrklauseln. „Nun müssen wir mit dem Urteil leben und auch

damit, dass wir Splitterparteien und radikale Kräfte aus Deutschland im EU-Parlament haben werden. Das ist keine sehr angenehme Situation.“

Die „Furcht“, Karlsruhe könnte nach der kommunalen und der EU-Ebene auch Landes- und Bundespolitik daran hindern, mittels Sperrklausel konkurrierenden Parteien den Einzug in die Parlamente zu verwehren, bringt führende Unionspolitiker sogar auf das Gedankenspiel, die Fünf-Prozent-Klausel des Bundestagswahlsystems im Grundgesetz zu verankern. Günter Bannas von FAZ.de schreibt hierzu wie folgt:

„An der Spitze der CDU/CSU-Fraktion wird überlegt, die Fünfprozentklausel bei Bundestagswahlen in das Grundgesetz einzufügen. Zur Begründung hieß es, damit wäre auch das Bundesverfassungsgericht gebunden; dieses hatte kürzlich die Dreiprozenthürde bei der Europawahl verworfen. Der stellvertretende Fraktionsvorsitzende Thomas Strobl äußerte „Sympathie“ für den Vorschlag, die bisher nur im Bundeswahlgesetz niedergelegte Sperrklausel in der Verfassung zu verankern. Er sagte dieser Zeitung: „Wir sollten das durchaus aufgreifen, weil wir damit diese Klausel verfassungsfest machen würden.“ Es gehe um die Stabilität und Berechenbarkeit des parlamentarischen Systems. Fraktionschef Volker Kauder sagte in einer Vorstandssitzung, bei den Überlegungen gebe es „keinen Zeitdruck“. Gegebenenfalls könnten sie bei den anstehenden Beratungen über das Wahlrecht berücksichtigt werden. Mit Blick auf die rot-grüne Mehrheit im Bundesrat sagte Kauder, es dürfe nicht zu verfassungsrechtlichen Kompensationsgeschäften kommen – etwa bei der Formulierung neuer Staatszielbestimmungen. Strobl hatte seine Erwägungen schon vor einiger Zeit in internen Gesprächen vorgetragen. Vertraute von Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) hatten vor dem Urteil über die Dreiprozenthürde des Europawahlgesetzes befürchtet, Karlsruhe könnte den Anlass nutzen und auch die Sperrklausel der Bundestagswahl für ungültig erklären.“

[Artikel „Verfassungsänderung: Fünfprozenthürde ins Grundgesetz?“ auf FAZ.de vom 10.03.2014; letzter Zugriff am 26.04.2014; URL: <http://tinyurl.com/nrxrbpb>]

## Kompromisslösung

Für einen Kompromiss zwischen „Beibehalten“ und „Abschaffen“ spricht sich schließlich Christoph Seils vom TAGESSPIEGEL aus. Er schreibt:

„Das Demokratieexperiment der Europawahl, bei dem die Wähler erstmals in der Bundesrepublik bei einer nationalen Wahl ohne Sperrklausel abstimmen dürfen, wird den Gesetzgeber erheblich unter Druck setzen. Die Fünf-Prozent-Hürde wankt. Es wäre deshalb besser die Sperrklausel zu senken, auf drei Prozent zum Beispiel, bevor das Bundesverfassungsgericht die Bundestagsparteien erneut blamiert.“

[Artikel „Besser Drei- als Fünf-Prozent-Hürde“ auf tagesspiegel.de vom 24.03.2014; letzter Zugriff am 26.04.2013; URL: <http://tinyurl.com/nhtqlzs>]

Die vorgebrachten Meinungen offenbaren, dass sowohl die Vertreter der „Anti-Sperrklausel-Fraktion“ als auch Befürworter einer solchen Regelung gute Argumente auf ihrer Seite haben. Während den Befürwortern in erster Linie die Funktionsfähigkeit des Parlaments und dessen Fähigkeit zur Bil-

dung und Stützung einer handlungsfähigen Regierung (also die Konzentrationsfunktion des Wahlsystems) als hinreichendes Argument für einen derartigen Eingriff in die Gleichheit der Wahl erscheint, argumentieren die Gegner, die Angst vor „Weimarer Verhältnissen“ mit einem zersplitterten Parlament und einem lahmegelegten politischen Betrieb sei unrealistisch und der Eingriff in die Gleichheit der Wahl somit ungerechtfertigt oder gar undemokratisch. Hier wird somit der Fokus auf die Repräsentationsfunktion gelegt.

Lediglich das „Kompromissangebot“ einer Senkung der Sperrklausel auf drei oder vier Prozent erscheint wenig sinnvoll, vor allem wenn diese mit dem besonderen Ergebnis einer einzigen Bundestagswahl, nämlich der von 2013, begründet wird. Auch muss berücksichtigt werden, dass immer mehr Parteien „knapp“ an der Sperrklausel scheitern werden, je niedriger diese angesetzt wird. Wer somit eine Absenkung der Sperrklausel befürwortet, begibt sich mit seiner Argumentationsführung letztlich auf eine schiefe Ebene, an deren Ende – bei konsequenter Anwendung des Arguments – die Abschaffung einer solchen Vorschrift stehen wird.

Eine endgültige Entscheidung zugunsten einer Position kann an dieser Stelle nicht getroffen werden, eine genauere Analyse der Argumente erscheint aber dennoch wertvoll.

Wenn Befürworter einer künstlichen Sperrklausel nämlich argumentieren, durch eine solche Regelung würde extremistischen Parteien die Möglichkeit zu einer parlamentarischen Repräsentation genommen und diese Vorschrift somit ein wertvolles Instrument im Kampf gegen Extremismus darstellen, so kann diese Argumentation nicht verfangen. Dies ist bereits deswegen der Fall, weil der wehrhaften Demokratie ausreichend Mittel zur Verfügung stehen um ihre Gegner zu bekämpfen. Ein solches Unterfangen ist aber auch deswegen problematisch, weil hierdurch Tür und Tor für Wahlsystemreformen auf der Basis von machtpolitischen Erwägungen geöffnet würde. Vollkommen zurecht wurde die verunglückte Reform des Bundeswahlgesetzes von 2011 heftig kritisiert, weil die damals regierende Koalition aus CDU/CSU und FDP hiervon wohl einseitig und zu Lasten der Opposition profitiert hätte. Zwar sind Wahlsystemfragen selbstverständlich auch immer Machtfragen (Nohlen 2014: 74), aber eine offene Instrumentalisierung der Wahlsystemnormen im Rahmen des Parteienwettbewerbes oder der Auseinandersetzung mit Extremismus kann der allgemeinen Akzeptanz dieser grundsätzlichen Regelungen unserer Demokratie nicht zuträglich sein.

## Literatur

- Nohlen, Dieter (2014): *Wahlrecht und Parteiensystem. Zur Theorie und Empirie der Wahlsysteme*, 7., überarbeitete und aktualisierte Auflage, Opladen/Toronto.
- Ridder, Wolfram (2011): Das neue Wahlsystem zum Bundestag: Politischer Kontext und Effekte der Novelle des Bundeswahlgesetzes, in: *GWP* 60, 4, S. 423-429.
- Ridder, Wolfram (2013): Die erneute Reform des Bundeswahlgesetzes. Verfassungskonformer „großer Wurf“ oder erneutes Stückwerk?, in: *GWP* 62, 1, S. 47-58.